

(gegründet 7. Oktober 1995)

## STATUTEN

### I. Name, Sitz und Zweck

#### 01. Name:

Unter dem Namen "Förderverein Bauernhoftiere auf dem Ballenberg" (FBT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

#### 02. Zweck:

Der Verein bezweckt die Förderung und die Präsentation der einheimischen Nutztierarten in ihrer Rassen- und Artenvielfalt, als komplettes lebendes Kulturgut unseres Landes sowie die Belebung des Freilichtmuseums Ballenberg mit diesen Tieren im speziellen.

#### 03. Mittel:

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- a) Unterstützung der Stiftung "Ballenberg – Freilichtmuseum der Schweiz" (nachfolgend "FLM" genannt) im Aufbau und Betrieb einer permanenten, das Freilichtmuseum Ballenberg belebenden schweizerischen Nutztierpräsentation, in der alle Arten in möglichst verschiedenen, bauernhoftypischen Rassen vertreten sind;
- b) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder, der schweizerischen Nutztierzucht-Organisationen und der Kleintiere Schweiz gegenüber dem FLM;
- c) andere geeignete Aktivitäten zugunsten des Freilichtmuseums Ballenberg.

### II. Mitgliedschaft

#### A) Allgemeines:

#### 04. Mitgliederkategorien:

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Kollektivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

#### B) Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

#### 05. Aufnahme:

Über die Aufnahme von Einzel-, Familien- und Kollektivmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

#### 06. Beendigung:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

#### 07. Austritt:

Der Austritt kann ohne Einhaltung einer Frist auf das Ende des laufenden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

#### 08. Streichung:

Mitglieder, welche Beiträge nach erfolgter Mahnung nicht bezahlen, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### **09. Ausschluss:**

Mitglieder können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.

#### **10. Ehrenmitglieder**

Personen, welche sich in ausserordentlicher Weise um die Stiftung oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **C) Rechte und Pflichten**

#### **11. Mitgliederbeiträge:**

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ist beitragspflichtig. Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Mit dem Festlegen des Jahresbeitrages werden auch die Leistungen des Vereins an die Mitglieder festgelegt.

#### **12. Leistungen:**

Jedes Mitglied hat Anrecht auf die vom FBT und der Stiftung gewährten Leistungen, sofern es einen gültigen Ausweis vorlegen kann.

#### **13. Stimmrecht:**

An den Vereinsversammlungen sind alle Mitglieder mit je einer Stimme stimmberechtigt:

#### **14. Vereinsvermögen:**

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft und bei Auflösung des Vereins erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. Organisation**

#### **15. Organe:**

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

#### **A) Vereinsversammlung**

#### **16. Kompetenzen:**

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Genehmigung des Budgets;
- d) Festlegung des Mitgliederbeitrages;
- e) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- g) Wahl der Revisoren;
- h) Behandlung und Erledigung von Anträgen;
- i) Festlegung des Sitzes;
- j) Statutenänderungen.

#### **17. Einladung:**

Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden durch einmalige Publikation in der Fachzeitschrift „Tierwelt“ und Publikation auf der Homepage. Über andere als publizierte Geschäfte darf nicht beschlossen werden, mit Ausnahme des Antrages auf Traktandierung eines Gegenstandes zu Handen der nächsten Vereinsversammlung oder auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.

### **18. Stimmabgabe:**

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen. Geheim wird abgestimmt, sofern die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Bei Wahlen gilt die gleiche Regelung.

### **19. Beschlüsse:**

Für Beschlüsse gilt unter Vorbehalt anderer Bestimmungen der Statuten das relative Mehr der Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Soweit das relative Mehr genügt, gibt bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **B) Vorstand**

### **20. Zusammensetzung, Amtsdauer:**

Der Vorstand besteht mindestens aus vier Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- a) Präsident/in;
- b) Sekretär/in;
- c) Kassier/in;
- d) Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung FLM mit beratender Stimme.

Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **21. Aufgaben:**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder andern Organen übertragen sind, insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
- b) Vollziehung der Beschlüsse der Vereinsversammlungen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Abschluss und Auflösung von Verträgen, namentlich mit Kleintiere Schweiz, anderen Organisationen und des FLM;
- e) Koordination der Aktivitäten von Kleintiere Schweiz, anderen Organisationen und des FLM im Zusammenhang mit dem Vereinszweck.

### **22. Unterschrift:**

Der Präsident, der Sekretär und der Kassier führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien

## **C) Revisionsstelle**

### **23. Wahl:**

Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren als Revisionsstelle eine befähigte Person, welche einem anerkannten schweizerischen Berufsverband für Büchersachverständige angehören muss.

### **24. Aufgaben:**

Die Revisionsstelle hat gemäss den aktienrechtlichen Bestimmungen zu prüfen, ob

- a) Bilanz und Erfolgsrechnung mit den Büchern übereinstimmen,
- b) die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist,
- c) die Darstellung der Vermögenslage des Geschäftsergebnisses den allgemeinen Buchführungs- und Bewertungsvorschriften entspricht.

Die Revisionsstelle hat der Vereinsversammlung gemäss den aktienrechtlichen Bestimmungen schriftlich Bericht zu erstatten.

#### **IV. Finanzielles**

##### **25. Einnahmen:**

Die Einnahmen des Vereines setzen sich zusammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) Spenden, Schenkungen und Zuwendungen;
- c) Beiträge Dritter;
- d) Erträge aus dem Vereinsvermögen.

##### **26. Verwendung:**

Nebst dem Aufwand für eine möglichst einfache, zweckmässige Administration werden die finanziellen Mittel in erster Linie zur Unterstützung der FLM gemäss Art. 3 lit. a) eingesetzt.

##### **27. Haftung des Vereinsvermögens:**

Für alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

##### **28. Geschäftsjahr, Jahresabschluss:**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens 31. März des folgenden Jahres der Revisionsstelle vorzulegen.

#### **V. Weitere Bestimmungen**

##### **29. Dauer:**

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

##### **30. Statutenänderung:**

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

##### **31. Auflösung:**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt an das FLM zur weiteren Verwendung gemäss dem Zweck des Vereins.

##### **32. Publikationsorgan:**

Das Publikationsorgan des Vereins ist die Fachzeitschrift "Tierwelt" von Kleintiere Schweiz.

##### **33. Schlussbestimmungen:**

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB). Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 7. Oktober 1995 und treten sofort in Kraft.

3858 Hofstetten bei Brienz, 10. Mai 2015

Der Präsident:  
Manuel Strasser

Der Sekretär:  
Hans-Peter Blättler